

Der Senat von Berlin
- BauWohn -

Berlin-Schöneberg, den 13. Dezember 1954
Rathaus
pt.

Senatsbeschluss Nr. 5498
vom 13. Dezember 1954

Über Festsetzung des Bebauungsplanes Nr. XII/2

Der Senat beschliesst:

"a) Der Bebauungsplan Nr. XII/2 vom 5. August 1954 für die Schöneberger Strasse in Berlin-Steglitz wird gemäss § 17 Abs. 6 Satz 3 des Gesetzes über die städtebauliche Planung für Gross-Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 (VOBl. I S. 301) festgesetzt.

Die Festsetzung ist im Amtsblatt für Berlin bekanntzumachen.

b) Eine Vorlage an das Abgeordnetenhaus ist nicht erforderlich.

c) Eine Unterrichtung der Alliierten Kommandantur ist nicht erforderlich.

d) Der Beschluss ist vom Senator für Bau- und Wohnungswesen zu bearbeiten."

Dr. S c h r e i b e r
Reg. Bürgermeister

Prof. Dr. E i c h
Senator
für den
Senator für Bau- und Wohnungswesen

Bezirksamt Steglitz von Berlin
Abt. Bau- und Wohnungswesen
983/709

Berlin-Steglitz, den

9. April 1954

Mikrozelle
an 9. APR. 1954 *ki* Vorlage VB 113

zur Beschlussfassung

für die Bezirksverordnetenversammlung am54

1. Gegenstand des Antrages :
Bebauungsplan XII-2 für die Schöneberger Str. in Berlin-Steglitz
2. Berichterstatter: Bez-Stadtrat M o s i g
3. Die Bezirksverordnetenversammlung wolle beschließen:
Dem Bebauungsplan XII-2 für die Schöneberger Str. in Bln-Steglitz wird zugestimmt.
4. Begründung:

Die Schöneberger Str. soll infolge des gestiegenen Verkehrs in ihrer ganzen Länge zwischen Schloßstr. und Feuerbachbrücke breiter ausgebaut werden. Zu diesem Zwecke werden die beiderseitigen Vorgärten in die Straßenfläche mit einbezogen. Durch die Aufhebung der 4,0 m breiten Vorgärten wird die Straße nicht mehr 14,0 m, sondern 22,0 m breit werden.

Der Entwurf hat der 5. Planungssitzung des Senators für Bau- und Wohnungswesen, Abt. II (Stapla) am 21.5.53 als Punkt 1) der Tagesordnung vorgelegen. Die Niederschrift zu Punkt 1) der TO lautet: "Bebauungsplanentwurf zur Aufhebung der förmlich festgestellten Fluchtlinien und Festsetzung neuer Straßengrenzen für die Schöneberger Straße in Berlin-Steglitz."

Die Schöneberger Straße muß zur Behebung bestehender Verkehrsschwierigkeiten durch Einziehung der Vorgärten von 14' auf 22 m verbreitert werden.

Vonseiten der BVG kann eine bereits umgelegte Autobuslinie erst nach durchgeführter Verbreiterung zurückverlegt werden. Auf Veranlassung der Gasag sind durch das BA. noch die Kosten für etwa notwendige Leitungsverlegungen festzustellen.

Einwendungen gegen den Bebauungsplanentwurf werden von den betreffenden Dienststellen und Behörden nicht erhoben. ^{x)}

Der Deputation für das Bauwesen hat der Entwurf am 21.1.54 vorgelegen. Nach eingehender Beratung beschloß die Deputation:

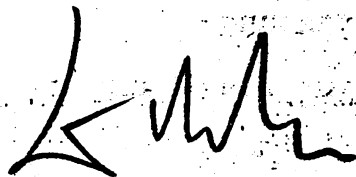
"Dem Bebauungsplanentwurf XII-2 für die Schöneberger Str. in Berlin-Steglitz wird zugestimmt. Einstimmig."

Nach Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung wird der Plan 4 Wochen öffentlich ausgelegt und anschließend nach Zustimmung des Senates und des Abgeordnetenhauses durch den Senator für Bau- und Wohnungswesen, Abt. II festgesetzt.

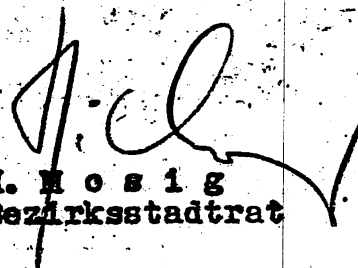
- x) Gasag, Rohrnetz und öffentliche Beleuchtung haben dem Bezirksamt mitgeteilt, daß eine Umlegung ihrer Versorgungsleitungen nicht geplant ist.

5. Rechtsgrundlage:

Gesetz über die städtebauliche Planung für Groß-Berlin
(Planungsgesetz) vom 22.8.1949 (VO.Bl.1951, Teil I, S.301).



.....
Bezirksbürgermeister



H. H o s i g
Bezirksstadtrat